

Informationsblatt

Datenschutz und Haftung in der Telematikinfrastruktur



Die gesetzlichen Regeln zum Aufbau und zum Betrieb der Telematikinfrastruktur (TI) sowie zur Gestaltung von Fachanwendungen der elektronischen Gesundheitskarte sind im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) festgeschrieben. Diese ergänzen die geltenden Datenschutzbestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuchs (SGB X).

Die Fachanwendungen, Komponenten und Dienste der TI werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – dies umfasst auch die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) – spezifiziert. Die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen bzgl. der Fachanwendungen, Komponenten und Dienste der TI wird durch die gesetzlich geforderte Einbindung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) sowie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bei der Erstellung der technischen Vorgaben durch die gematik sichergestellt. Die Komponenten und Dienste der TI sowie deren Anbieter werden auf Grundlage der Spezifikationen von der gematik geprüft und zugelassen. Anschließend überwacht die gematik als koordinierende Instanz den sicheren und datenschutzgerechten Betrieb von zuvor auf Grundlage der Spezifikationen geprüften und zugelassenen Komponenten und Diensten der TI.

Datenverarbeitung mit dem Konnektor unter Beachtung der DSGVO

Die ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltende Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) regelt die Haftung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in Artikel 82 DSGVO und ersetzt damit die zuvor im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) maßgebliche Regelung des § 7 BDSG.

Sofern die zugelassenen Komponenten (insbesondere der Konnektor) der TI bestimmungsgemäß verwendet werden und gemäß den mit dem BSI abgestimmten und im Betriebshandbuch der Komponente beschriebenen Anforderungen durch den Leistungserbringer aufgestellt und betrieben werden, scheidet eine Haftung des Leistungserbringers nach der DSGVO in jedem Fall aus.

Eine Haftung des Leistungserbringers scheidet in diesem Fall aber auch nach jeder anderen vergleichbaren zivilrechtlichen Norm (Vertrags- oder Deliktsrecht) aus, da nach allen haftungsrechtlichen Tatbeständen den Datenverarbeiter ein Verschulden für den eingetretenen Schaden treffen muss.

Gleiches gilt im Übrigen für jegliche strafrechtliche Haftung (z. B. § 203 Strafgesetzbuch – Verletzung von Berufsgeheimnissen). Der Straftatbestand nach § 203 StGB setzt eine vorsätzliche, also wissentliche und willentliche, unbefugte Offenbarung durch den Leistungserbringer als Geheimnisträger voraus. Sollte es somit zu einer Ausnutzung von Sicherheitslücken des zertifizierten Konnektors durch Dritte kommen, scheidet eine haftungsrechtliche und strafrechtliche Verantwortung des Leistungserbringers mangels eines eigenen Verschuldens oder Vorsatzes aus. Anderslautende Informationen und Behauptungen entbehren jeglicher rechtlichen Grundlage.



Wir vernetzen das
Gesundheitswesen.
Sicher.

Impressum

Herausgeber:

gematik
Gesellschaft für Telematikanwendungen
der Gesundheitskarte mbH
Friedrichstraße 136
10117 Berlin

Redaktion:

Bereich Unternehmenskommunikation,
Bereich Recht und Zulassung

Gestaltung:

DreiDreizehn GmbH, Berlin

Stand:

Juni 2019